

22. März 2020

GÖD-Info: angeordneter Urlaub

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Heute ist das 2. COVID-19-Gesetz in Kraft getreten. Darin enthalten ist u. a. die Möglichkeit, dienstgeberseitig Urlaub anzuordnen.

Wir möchten betonen, dass es diesbezüglich keine formalen sozialpartnerschaftlichen Verhandlungen gegeben hat. Auf politischer Ebene ist es uns allerdings gelungen, das Ausmaß des einseitig verfügbaren Urlaubs zu limitieren und die Gültigkeitsdauer der Regelung zu beschränken.

Im Detail gilt seit heute bis 31. Dezember 2020:

Zur Verfolgung öffentlicher Interessen kann für den **nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal zwei Wochen der Verbrauch** durch kalendermäßige Festsetzung **angeordnet werden**, sofern die/der Bedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktagen andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist.

Für Bedienstete, die in einem Kalenderjahr aufgrund von angeordneten Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch des Erholungsurlaubes eingeschränkt oder nicht möglich war, ist diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit unzulässig.

Wir weisen darauf hin, dass **gem. § 9 Abs. 2 lit. c PVG bei der Urlaubseinteilung das Einvernehmen mit dem zuständigen Personalvertretungsorgan** herzustellen ist.

Von dieser Regelung nicht betroffen sind natürlich

- unverzichtbares Schlüsselpersonal
- Personen, die in gewohnter Weise ihrer Arbeit nachgehen
- Personen, die ihre Arbeit von zu Hause aus erledigen
- Personen in Bereitschaft

Mit kollegialen Grüßen

Daniela Eysn, MA, e.h.
Bereichsleiterin Besoldung

Mag. Dr. Eckehard Quin, e.h.
Bereichsleiter Dienstrecht, Kollektivverträge